

1916. 2645

Kreisblatt

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenen Kästen ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 1.

Dienstag, den 2. Januar 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen die Bürgermeister Ihrer Gemeinde sofort davon benachrichtigen, daß vom 1. Januar 1917 ab als Streckungsmittel zur Brotbereitung Gerstenmehl zur Verfügung steht. Die Bäckermeister haben den monatlichen Bedarf mit der Bestellung von Roggenmehl anzumelden. Der Doppelzentner kostet einschl. Sach brutto für netto ab Elmühle 52 Mt. Kartoffelmehl und Weizenmehl wird nicht mehr geliefert.

Westerbürg, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Formular betr. Abrechnung der Kreisschweineversicherung für das Jahr 1916 ist Ihnen ohne Umschreiben zugegangen. Das Formular ist sorgfältig auszufüllen. Wo es möglich ist, ist eine Vergleichung mit den Büchern der Zahlstelle vorzunehmen.

Nach Abzug der Hebegebühren und Portovorlagen ist der Restbetrag des Kassenbestandes abzuliefern. Bis zum 15. Januar 1917 ersuche ich Sie die Abrechnung vorzulegen.

Westerbürg, den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen veranlassen, daß die in Ihrer Gemeinde gesammelten Brennnesseln, Mehlbeeren und Obstkerne bis zum 10. Januar 1917 an eine der nachfolgenden Sammelstellen geliefert werden:

1. Herrn Stahlhofen an der Station Steinfrenz,
2. Herrn Laman an der Station Westerbürg,
3. Herrn Kreisobstbaulehrer Schmidt, Rennerod.

Der Versand erfolgt vom 11. Januar ab. Spätere Anlieferungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Westerbürg, den 29. Dezbr. 1916.

Der Landrat.

Auf Grund des § 3 Absatz der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (M.-G.-Bl. 281), ermächtige ich Sie nach Zustimmung der zuständigen Landeszentralbehörden die allgemeine auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde in Einzelfällen — aber nur in solchen — z. B. Hochzeitsfeierlichkeiten usw. bis 11 Uhr abends auszudehnen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Gijicky.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wird hiermit unter Bezugnahme auf die in No. 118 des Kreisblatts abgedruckte Bundesrats-Verordnung vom 11. 12. 16 veröffentlicht. Vorkommenden Falles ist rechtzeitig bei mir Ausnahme zu beantragen.

Westerbürg, den 29. Dezember 1916.

Der Landrat.

Betr.: Polizeistunde.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 11. d. Mts. betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) wird die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 27. 4. 1915 — Ab Nr. 882/3968 — aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Der stellvertr. kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Abt. 111 b. Nr. 24 070/7229.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um Einsendung der Landsturmrollen des Jahrgangs 1899 binnen 3 Tagen bestimmt.

Westerbürg, den 2. Januar 1917.

Der Zivil-Vorsitzende der Rgl. Ersatz-Kommission.

Im Monat November sind folgenden Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

A. Jahresjagdscheine.

Für Fabrikant Otto Wirth, Blettenberg, gült. v. 2. Nov. 1916 ab.	
Für Wirt Julius Jansen, Wermelskirchen, „ „ 2. „ „ „	2.
Für Gastwirt Peter Schäfer, Koblenz, „ „ 2. „ „ „	2.
Für Bauunterneh. Aug. Loos, Blettenberg „ „ 2. „ „ „	2.
Für Maler Peter Beel, Köln, „ „ 2. „ „ „	2.
Für Landm. Wilh. Seelbach, Westernohe, „ „ 3. „ „ „	3.
Für Jagdaufs. Ruhe, Sed, „ „ 3. „ „ „	3.
Für Rentner Wilh. Schlimm, Wilsenroth, „ „ 3. „ „ „	3.
Für Untern. Gastw. W. Dabich, Sterkrade „ „ 6. „ „ „	6.
Für Landwirt Paul Groß, Irmitraut, „ „ 6. „ „ „	6.
Für Landwirt Joh. Malm, Oberhausen, „ „ 6. „ „ „	6.
Für Landwirt Jakob Malm, Oberhausen „ „ 6. „ „ „	6.
Für Willi Schrimmer, Frankfurt a. M. „ „ 7. „ „ „	7.
Für Landwirt August Junk, Arnshöfen, „ „ 9. „ „ „	9.
Für Jagdaufs. Hartmann, Molsberg, „ „ 10. „ „ „	10.
Für Jagdaufs. M. Menges, Wilsenroth, „ „ 9. „ „ „	9.
Für Händler Peter Maier, Romborn, „ „ 11. „ „ „	11.
Für Landwirt Chr. Holzbach, Westerbürg „ „ 11. „ „ „	11.
Für Bürgermeister Graf, Oberlain, „ „ 11. „ „ „	11.
Für Kaufm. J. Wilh. Selle, Düsseldorf, „ „ 13. „ „ „	13.
Für Landwirt Joh. Weller, Girkelroth, „ „ 16. „ „ „	16.
Für Kaufmann Peter Schuy, Irmitraut, „ „ 23. „ „ „	23.

B. Tagesjagdscheine.

Für Bürgerm. Dillbühner, Stahlhofen, gült. v. 2. Nov. 1916 ab.	
Für Paul Johann, Wermelskirchen, „ „ 23. „ „ „	23.
Für Leutnant Höpfen, Wallmerod, „ „ 23. „ „ „	23.

C. Unentgeltliche Jagdscheine.

Für Rgl. Oberförster Dütschle, Rennerod, gült. v. 7. Nov. 1916 ab.	
Für G.-Förster Bachenberg, Irmitraut „ „ 7. „ „ „	7.
Für Waldwärter Göbel, Rehe, „ „ 7. „ „ „	7.
Für Waldwärter Daprich, Niederroßbach, „ „ 7. „ „ „	7.
Für Rgl. Förster Ries, Rennerod, „ „ 10. „ „ „	10.
Für Waldwärter Menges, Verzhahn, „ „ 20. „ „ „	20.

Westerbürg, den 28. Dezember 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art.
Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3a der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1391) bestimme ich:

Artikel I.

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) erhält folgende Fassung:

„Milcherzeugnisse aller Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Milcherzeugnisse aller Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.“

Artikel II.

Artikel I der Bekanntmachung über die Durchfuhr von konzentrierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1163) erhält folgende Fassung;

„Die Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.“

Artikel III.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Zündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108.)

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Pelusken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Preussischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitz jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der

Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Freund.

Die Ausführungsbestimmungen werden im Ministerialblatte veröffentlicht.

Der Welt-Krieg.

WB. Amtlich. Großes Hauptquartier, 30. Dez.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht

Nordwestlich von Lille, an der Somme — vornehmlich auf dem Nordufer — und in einzelnen Abschnitten der Aisnefront nahm zeitweilig das Feuer zu. Mehrfach wurden Vorstöße englischer und französischer Patrouillen abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem linken Maasufer führten die Franzosen gegen die von uns gewonnenen neuen Linien am Toten Mann im Laufe des Tages mehrere durch starke Feuerwellen eingeleitete Angriffe, die sämtlich abgewiesen wurden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei ungünstiger Witterung die gewöhnliche Grabenkampftätigkeit.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den verschneiten Balclarpathen erfolgreiche Patrouillengänge deutscher Jäger.

Im siebenbürgischen Grenzgebirge drangen die deutschen und österr.-ung. Angriffstruppen trotz hartnäckigem Widerstand in verschanzten Stellungen und trotz starker Gegenstöße, bei denen der Russe 10 Offiziere, 650 Mann und 7 Maschinengewehre in unserer Hand ließ, weiter vorwärts.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Unsere unermüdbaren Truppen folgen dem auf der ganzen Front zwischen Gebirge und Donau weichenden Feind. Sie stehen in fortwährendem Kampf in der Linie nordöstlich Viziru — Sulestii (am Buzaul) — Slobozia (halbwegs Rimnicul-Sarat — Blaginesii).

Mazedonische Front.

Nur kleine Gefechte von Streifabteilungen in der Strumaebecken.

WB. Großes Hauptquartier, 31. Dez. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Der Artilleriekampf war zeitweilig südlich des La-Bassée Kanals, beiderseits der Somme und nordwestlich von Reims heftig. Auf dem Südufer der Ancre brachte unser Sperrfeuer mehrere Munitionslager zur Entzündung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich von Jakobstadt nahm die Artillerietätigkeit zu.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Im Grenzgebirge zur Moldau nehmen die Kämpfe einen für uns günstigen Verlauf. Deutsche Truppen entrißen nördlich des Uz-Tales den Russen die Höhe Solhynter und hielten sie gegen starke Gegenstöße; 1 Offizier, 80 Mann wurden gefangen genommen.

Beiderseits des Ditoz-Tales wurden von deutschen und österr.-ungar. Regimentern russisch-rumänische Stellungen, in Putna-Tal Tulnici in hartem Häuserkampf genommen. Bei Alereju im Zabala-Tal sind unsere Truppen im Vordringen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Truppen des Generalleutnants v. Morgen und Kühn fanden nördlich und östlich von Rimnicul-Sarat starken Widerstand, besonders am Rande des Gebirges. Fortwährenden Angriffen lang es, in die feindlichen Stellungen einzubrechen und in die starke Gegenangriffe zurückzuweisen. Auch zwischen den Rimnicul-Sarat- und Buzaul-Niederungen wurde unter heftigen Kämpfen Gelände gewonnen.

Die Donau-Armee nähert sich fechtend der stark befestigten Linie Gurgnet-Giucea (westlich und südwestlich von Braila).

In der Dobrudscha erkämpften bulgarische Truppen Fortschritte gegen Maciu.

Mazedonische Front.

An der Struma erfolgreiche Unternehmungen bulgarischer und osmanischer Patrouillen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Neujahrserlaß des Kaisers.

An mein Heer und meine Marine.

Wiederum liegt ein Kriegsjahr hinter uns, hart an Kämpfen und Opfern, reich an Erfolgen und Siegen. Die Hoffnungen unserer Feinde auf das Jahr 1916 sind zu Schanden geworden. Alle ihre Anstürme in Ost und West sind an Eurer Tapferkeit und Hingabe zerfallen. Der jüngste Siegeszug durch Rumänien hat durch Gottes Fügung wiederum unverwundliche Lorbeeren an Eure Fahnen geheset. Die größte Seeschlacht dieses Krieges, der Sieg am Stageral, und viele Unternehmungen der U-Boote haben meiner Marine Ruhm und Bewunderung für alle Zeiten gesichert. Ihr seid siegreich auf allen Kriegsschauplätzen zu Lande wie zu Wasser. Mit unerschütterlichem Vertrauen und vollster Zuversicht sieht das dankbare Vaterland auf Euch. Der unvergleichliche kriegerische Geist, der in Euren Reihen lebt, Euer Jähre, nimmer ermüdender Siegeswille, Eure Liebe zum Vaterlande bürgen mir dafür, daß der Sieg auch im neuen Jahre bei unseren Fahnen bleiben wird.

Gott wird auch weiter mit uns sein!

Großes Hauptquartier, 31. Dez. 1916.

Wilhelm R.

Die Verluste an Handelsfahrzeugsraum seit Kriegsbeginn.

3636500 Tonnen, englische 2794500

W.B. Berlin, 29. Dezbr. (Amtlich). Im Monat November sind 138 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 314500 Br.-N.-T. durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte verloren gegangen. Davon sind 244500 Tonnen englisch. Außerdem sind 53 neutrale Handelsfahrzeuge mit 94000 Tonnen wegen Beförderung von Munition zum Feinde versenkt worden. Das Monatsergebnis beträgt also insgesamt 408500 Tonnen.

Seit Kriegsbeginn sind damit durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte 3 636 500 Ton. feindlichen Handelsfahrzeugsraums verloren gegangen; davon sind 2 794 500 Tonnen englisch.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Antwortnote der Feinde.

W.B. Paris, 30. Dez. (Meldung der Agence Havas.) Die Antwort der Alliierten auf die Note der feindlichen Mächte, betreffend den Vorschlag auf Eröffnung von Friedensverhandlungen, ist heute Abend dem Volschaster der Vereinigten Staaten durch Ministerpräsident Briand im Namen der alliierten Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Montenegro, Portugal, Rumänien, Rußland und Serbien übergeben worden, vereinigt zur Verteidigung der Freiheit der Völker und treu der eingegangenen Verpflichtung, nicht vereinzelt die Waffen niederzulegen. Sie haben beschlossen, gemeinsam auf die angeblichen Friedensvorschläge zu antworten, die ihnen seitens der feindlichen Regierungen durch Vermittlung der Vereinigten Staaten, Spaniens, der Schweiz und der Niederlande übergeben worden sind.

Vor jeder Antwort halten sich die alliierten Mächte für verpflichtet, gegen die beiden wesentlichen Behauptungen der Note der feindlichen Staaten Einspruch zu erheben, welche auf die Alliierten die Verantwortung für den Krieg abwälzen wollen und die den Sieg der Zentralmächte verkünden. Die Alliierten können diese doppelt unrichtige Behauptung nicht zulassen, die geeignet ist, jeden Verhandlungsversuch zur Unfruchtbarkeit zu verurteilen. Die alliierten Nationen ertragen seit 30 Monaten einen Krieg, zu dessen Vermeidung sie alles getan haben. Sie haben durch Taten ihre Anhänglichkeit an den Frieden nachgewiesen. Diese Anhänglichkeit ist jetzt ebenso fest wie im Jahre 1914. Nachdem Deutschland seine Verpflichtungen verletzt hat, kann der von ihm gebrochene Friede nicht auf sein Wort gegründet werden. Eine Anregung ohne Bedingungen für Eröffnung der Verhandlungen ist kein Friedensangebot. Dieser angebliche Vorschlag, der jeden greifbaren Inhaltes und jeder Genauigkeit entbehrend durch die kaiserliche Regierung in Umlauf gesetzt wurde, erscheint weniger als ein Friedensangebot denn als ein Kriegsmanöver.

Bemerkung des W. I.-B. Ein endgültiges Urteil über diese durch die Havas-Agentur übermittelte Note wird erst möglich sein, sobald der offizielle Wortlaut hier überreicht worden ist.

Budapest, 30. Dezbr. (Meldung des Ung. Telegr.-Korrespondenzbüros). In alter Pracht und Herrlichkeit hat heute die feierliche Krönung des Kaiser-Königs Karl und der Kaiserin-Königin Zita stattgefunden. Verschiedene Akte der Krönungszeremonie, die sich früher teils in Buda (Ofen) auf dem rechten, teils in Pest auf dem linken Donauufer abzuspielen pflegten, wurden mit Rücksicht auf die Kriegszeit zusammengezogen. Die glänzende Erscheinung der Bannerherren, die Herolde in ihren altertümlichen Trachten, die Mitglieder des Reichstags in den golddurchwirkten, vielfach mit Edelsteinen besetzten Kostümen der nationalen Gala: all dies zusammen bot ein großartiges Bild,

der erhabenen Würde der Feier angemessen. Die Bewohner der Hauptstadt hatten alles aufgeboten, um durch Ausschmückung und Beflaggung der Häuser ihrer begeisterten Teilnahme an dem Krönungsfeste Ausdruck zu verleihen. Die Krönungsfeier nahm schon in frühester Morgenstunde ihren Anfang. Eine unabsehbare Menschenmenge flutete durch die Straßen, in denen Truppen den Raum für den Krönungszug freihielten. Beide Häuser des Reichstags traten schon vor Morgengrauen, um 6 Uhr früh zu gemeinsamer Sitzung zusammen, um den feierlichen Beschluß der verfassungsmäßigen Teilnahme an der Krönung zu fassen. Sodann traten sie unter Führung des Präsidiums den Weg zur Krönungskirche an, die im Herzen des altertümlichen Stadtviertels von Buda liegt. In der Kirche selbst waren schon die aus allen Teilen des Landes herbeigeeilten Vertreter der Komitate und der städtischen Munizien versammelt.

Aus dem Kreise Westerborg.

Westerborg, 2. Januar 1917.

Eisenbahngüterverkehr. Am 1. Januar 1917 treten Gebühren für die Anweisung des Absenders, das Gut von einem Dritten zur Beförderung anzunehmen, und für bestimmte Anweisungen des Empfängers in Kraft. Die Gebühr beträgt bei Stückgut 50 Pfg. bei Wagenladungen 3 Mk. für die Frachtbriefsendung. Mit Wirksamkeit vom gleichen Tage werden Vordrucke für diese Anweisungen aufgelegt und von den Eilgut- und Güterabfertigungen abgegeben; ein erstmaliger Bedarf bis zu 5 Stück kann auch von dem Rechnungsbureau (Drucksachenlager) der Königlich Eisenbahndirektion Hannover bezogen werden. Nähere Auskunft geben die Eisenbahneilgut- und Güterabfertigungen.

Beförderung von Briefen und Postkarten nach überseeischen Ländern mit deutschen Handels-Tauchbooten. Zur Beförderung mit deutschen Handels-Tauchbooten können bis auf weiteres versuchsweise gewöhnliche Briefe ohne Wareninhalt und Postkarten (ohne Antwortkarte) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach neutralen Ländern im Durchgang durch die Vereinigten Staaten (Mexiko, Mittel- und Südamerika, Westindien, China, Niederländisch Indien, den Philippinen usw.) bei den Postanstalten unter den nachstehenden Bedingungen ausgeliefert werden. 1. Die Briefe und Postkarten unterliegen hinsichtlich der zugelassenen Sprachen und der sonstigen Anforderungen den während des Krieges aus militärischen Rücksichten für gleichartige Sendungen nach dem neutralen Auslande angeordneten Beschränkungen. 2. Das Höchstgewicht der Briefe darf 60 g nicht übersteigen. 3. Die Sendungen (Briefe und Postkarten) müssen freigemacht und auf der Vorderseite mit „Tauchbootbrief“ bezeichnet sein. 4. Für die Briefe und Postkarten gelten die Gebührensätze des Weltpostvereins. 5. Der Absender hat die Tauchbootsendung in einen offenen Briefumschlag zu legen und diesen mit der Aufschrift „Tauchbootbrief nach Bremen“ zu versehen. Dabei können mehrere Briefe oder Postkarten von demselben Absender zusammen in einem Umschlag abgesandt werden. Auf der Rückseite des äußeren und des inneren Briefumschlages sowie auf der Vorderseite der Postkarte hat der Absender seinen Namen und seine Wohnung genau anzugeben. 6. Für die Beförderung der Auslandsendungen mit dem Handels-Tauchboot hat der Absender als Entschädigung für die der Postverwaltung erwachsenden außergewöhnlichen Kosten noch eine besondere Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Postkarten und Briefe bis 20 g 2 Mk., bei Briefen über 20 g für je 20 g des Briefgewichts 2 Mk. Die hiernach aufkommende besondere Gebühr ist vom Absender in Freimarken auf dem äußeren Umschlag zu verrechnen. 7. Die von den Absendern freigemachten, zur Beförderung durch Tauchboot bestimmten Briefe und Postkarten sind nicht durch die Briefkasten, sondern bei den Annahmestellen der Postanstalten oder in Orten ohne Postanstalt, bei den Landbriefträgern einzuliefern. 8. Zur Beförderung mit einem Handels-Tauchboot ungeeignete Sendungen werden mit einem entsprechenden Vermerk an die Absender zurückgesandt. Der Wert der zur Freimachung der Auslandsendungen verwendeten Freimarken wird nicht erstattet; die besondere Gebühr für die Beförderung mit dem Tauchboot kann dagegen auf Antrag des Absenders zurückvergütet werden. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes, an dem die Beförderung von Briefsendungen mit dem Handels-Tauchboot stattfinden wird, ist nicht angängig. Die Absender müssen mit einer längeren Beförderungsdauer rechnen.

Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr u. Weiden). Durch die Bekanntmachung V. I. 1886/5. 16 R. R. A. betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr und Weiden) vom 1916 sind die Höchstpreise der Weiden nach der Länge abgestuft. Für längere Weiden sind höhere Preise festgesetzt, da diese in der Regel ein wertvolleres Material darstellen. Bisher sind die Weiden handelsüblich mit der Spitze gehandelt worden, da sie bei einem stärkeren Beschneiden kaum ordnungsmäßig verarbeitet werden können. Es ist zur Kenntnis des Kriegsamtes gekommen, daß neuerdings vielfach die Weiden beschnitten werden, um ursprünglich längere Weiden als kürzere erscheinen zu lassen und auf diese Weise für sie einen höheren Höchstpreis erzielen zu können. Hierdurch entsteht vor allem auch die Gefahr unnötiger Verluste, da die stark beschnittenen Weiden sich häufig nicht mehr verarbeiten lassen. In einem starken Beschneiden der Weiden, um sie zu

einem höheren Höchstpreis veräußern zu können, wird eine strafbare Umgehung der obengenannten Bekanntmachung erblickt worauf hiermit besonders hingewiesen wird.

Bestandserhebung von Nähfäden. Mit dem 30. Dez. 1916 tritt eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfäden (Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A.) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung wird eine Meldepflicht für sämtliche am 1. Januar 1917 vorhandenen baumwollenen Nähfäden, Nähzwirne, Nähgarne, Festschlinge, Reihgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tricotgarne, Nähzwirne und sonstige Industriegarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie für sämtliche Flach-, Hans- und Ramie-Nähfäden in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf angeordnet. Die Meldungen haben bis zum 10. Januar 1917 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10 zu erfolgen. Die gleiche Meldung ist für den am ersten Tage eines jeden Vierteljahres vorhandenen Bestand bis zum zehnten Tage eines jeden Vierteljahres zu wiederholen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind bestimmte Mindestmengen. So sind nicht meldepflichtig bei baumwollenen Nähfäden, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung bei Längen bis zu 200 m weniger als 5 Groß, bei Längen über 200 m weniger als 1 Groß betragen; und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität und Aufmachung, weniger als 10 kg betragen. Bei Flach-, Hans- und Ramie-Nähfäden sind nicht meldepflichtig, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50000 m, und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen. Die Bekanntmachung enthält außer der Anordnung zur Lagerbuchführung noch eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen und ist mit Beispielen für die Art der Meldepflicht versehen. Ihr Wortlaut ist im Kreisblatt vom 30. 12. 16 veröffentlicht.

Anbau von Gemüse. Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzenkost noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem bisherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam: 1. Alle geeigneten Grundstücke, die seither noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/4. April 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden. Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Benutzung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten“, Berlin W. 8, Behrenstr. 50/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Samereien und künstlichem Dünger zu empfehlen. 2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens, Rigolen und soweit der Boden für stark zehrende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen. 3. Die Beschaffung der Samereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Samereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen. 4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen. 5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht: a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarbte Pflanzen von Kohlrarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereiteten Boden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, dürften die vorhandenen Gärtnereibetriebe zur Beschaffung in der Lage sein; b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kästen. Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß um so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kästen ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Die Weihnachtsfeier in der Augenheilklinik für Arme zu Wiesbaden fand am 22. Dezember Nachmittags 5 Uhr statt. Von den eingegangenen Liebesgaben konnten 93 verwundete und erkrankte Soldaten des Teillazarets reichlich beschenkt werden. Ferner wurden die Zivilangestellten, 23 arme Männer und Frauen und 45 Kinder mit nützlichen Gaben bedacht. Die Kinder erhielten außerdem noch einige Spielsachen. Die Gaben

wurden von Alt und Jung mit großer Freude und Dankbarkeit entgegen genommen. Außer den verwundeten Soldaten und Zivilangestellten hatten sich unter dem strahlenden Christbaum die Mitglieder der Verwaltungskommission mit ihren Angehörigen, die Anstaltsärzte, sowie Freunde und Gäste versammelt. Gesang, Musikvorträge und Deklamationen der Kinder folgten abwechselnd und gaben der Feier einen würdigen Verlauf. Zum Schluß folgte eine Ansprache des Herrn Pfarrer Weinsheimer, die mit den Worten: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden“ einleitete und in der er darauf hinwies, daß wir, trotz des dritten Kriegswinteres, gefeiert werden, voll Vertrauen in die Zukunft blicken dürfen, die uns sicher bald den endgültigen Sieg und Frieden auf Erden bringen wird.

Aus Nah und Fern.

Limburg (Lahn), 29. Dez. Das Kriegsgefangenenlager Limburg ist dieser Tage geschlossen worden. Die in demselben untergebrachten Gefangenen wurden, soweit sie nicht auf Arbeit kommandos beschäftigt sind, nach anderen Kriegsgefangenenlagern übergeführt. Gleichzeitig wurde das 1. Landst.-Inf.-Ers.-Batt. Limburg 18/26, das während des zweijährigen Bestehens des hiesigen Lagers die Wachmannschaften für die Kriegsgefangenen des hiesigen Lagers stellte, aufgelöst. In dem aufs beste eingerichteten Lazarett des Kriegsgefangenen-Lagers, wird ein neues Reserve-Lazarett, das Reserve-Lazarett-Lager Limburg eingerichtet werden. Herr Generalmajor Exner, der Kommandeur des Limburger Kriegsgefangenenlagers, wird ab 1. Januar 1917 an die Spitze des Kriegsgefangenenlagers Wehlart treten. (zf.)

Altenkirchen, 27. Dez. Der Leutnant der Reserve Walte Diekmann, Sohn des Verlegers des Altenkirchener Kreisblattes wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Der Ausgezeichnete ist bei einer Fliegerabteilung in Rumänien.

Holz-Versteigerung.

Am Freitag, den 5. Januar 1917,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in dem hiesigen Stadtwaßdistrikte „Hub“ Abt. 5 und 1 die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmen gen öffentlich meistbietend versteigert:

15 Stück Eichenstämme mit zusammen 4,04 Festm.

229 Rmtr. Buchen-Scheit,

50 „ Buchen-Knüttel,

405 „ Buchen-Reiser,

Der Anfang wird in Abteilung 5 gemacht werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 29. Dezember 1916.

Der Magistrat. Rappel.

Danksagung.

Für die uns bei dem Tode und der Beerdigung unserer teuren Verstorbenen

Emilie Henrich

geb. Seekatz

bewiesene Anteilnahme sagen wir herzlichen Dank. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Haas für die trostreiche Grabrede, den vielen Kranzspendern und den zahlreichen Begleitern zur letzten Ruhestätte.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Emil Henrich, Bahnbeamter.

Westerburg, den 1. Januar 1917.

Danksagung.

Innigen Dank für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem herben Verluste, der uns durch den Tod unseres lieben Sohnes und Bruders

Joseph

betroffen hat.

Im Namen der trauernden Familie

Kaspar Hahn

Obermühle bei Willmenrod.